

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 851. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Gemäß § 19 Abs. 4 der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung) vom 1. Januar 2025 gilt, dass psychotherapeutische Maßnahmen einer Gruppentherapie an einem Tag bis zu zweimal je 100 Minuten durchgeführt werden können, ohne dass hierfür zwei voneinander getrennte Sitzungen erforderlich sind. Die diesbezügliche Regelung im Abschnitt 35.2.2 EBM unterscheidet sich derzeit von der Vorgabe der Psychotherapie-Vereinbarung.

Zudem erfolgte mit dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 19. März 2026 eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinie: „Überprüfung der Psychotherapie-Richtlinie hinsichtlich der Ermöglichung der Digitalisierung des Anzeige-, Antrags- und Gutachterverfahrens sowie der Regelung über probatorische Sitzungen in den Räumen des Krankenhauses in § 12 Absatz 6 PT-RL aufgrund von Änderungen im Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz“. Der Beschluss des G-BA ist am 17. Juni 2026 in Kraft getreten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgen zur Angleichung des EBM an die Psychotherapie-Vereinbarung Änderungen in den Komplexen für Gruppentherapien im Abschnitt 35.2.2 EBM dahingehend, dass die Komplexleistungen für Gruppentherapie bei zweimaliger Durchführung am Behandlungstag je vollendete 100 Minuten berechnungsfähig sind, aber nicht in zwei voneinander getrennten Sitzungen durchgeführt werden müssen.

Darüber hinaus erfolgen aufgrund der Anpassungen in §§ 11 bis 13 sowie § 33 der Psychotherapie-Richtlinie vom 17. Juni 2026 redaktionelle Anpassungen in der fünften Bestimmung zum Abschnitt 35.2 EBM sowie in der Kurzlegende der Gebührenordnungsposition 35573 im Anhang 3 zum EBM.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.